



## Statuten des Hammerthaler Knappenvereins 1890

1. Der Verein führt den Namen Hammerthaler Knappenverein 1890
2. Zweck und Ziel sind es, die Tradition des bergmännischen Brauchtums zu fördern, der Nachwelt zu erhalten und an spätere Generationen weiterzugeben.
3. Der Verein ist Mitglied im Südwestfälischen Knappenring und im Landesverband der Berg- und Knappenvereine von Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
5. Für die Begründung einer Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, der in schriftlicher Form mit Unterschrift oder in digitaler Form mit Signatur erfolgen muss. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, mindestens aber mit 2 Stimmen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Statuten des Vereins in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung an.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausschluss kann erfolgen bei schwerem Verstoß gegen die Statuten, unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins oder bei Rückstand der Vereinsbeiträge von mehr als einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Ja-Stimmen der Erschienenen, mindestens aber mit 2 Ja-Stimmen. Alle dem Verein gehörenden Gegenstände (Kittel, Mützen, Krawatten, Schriftstücke etc.) sind zurückzugeben.
7. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres und die weiteren Versammlungen in den Monaten Mai/Juni, bzw. September/Okttober stattfinden. Die Mitglieder sind schriftlich oder auf digitalem Weg (z.B. per E-Mail, etc.) zu den Versammlungen einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstand zugegangen sein, und zwar entweder in schriftlicher Form mit Unterschrift oder in digitaler Form mit Signatur. Die Anträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder von einem anderen Vorstandsmitglied. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

8. Die Jahreshauptversammlung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten in Abhängigkeit der Wahlperioden und Berichtspflichten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschluss über eingereichte Anträge

Alle Wahlen können offen durch Handzeichen vorgenommen werden, wenn nicht zuvor ein Mitglied geheime Wahl für eine einzelne Wahl oder die Gesamtwahlen beantragt. Bei der Wahl des ersten Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter die Versammlung. Nach seiner Wahl hat zunächst der erste Vorsitzende das Vorschlagsrecht für die weiteren Vorstandsmitglieder. Andere Vorschläge von anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Versammlung sind zulässig.

Jedes Mitglied ist ab der Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und hat bei der Wahl nur eine Stimme. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können nur dann zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn sie sich vorher schriftlich oder in digitaler Form dazu bereit erklärt haben. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die jährliche Kassenprüfung hat mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und wird von zwei Kassenprüfern vorgenommen.

In jedem Geschäftsjahr scheidet der Kassenprüfer aus, der bereits 2 Jahre im Amt war. Eine direkte Wiederwahl des ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht möglich.

Ein Ersatz-Kassenprüfer, der in jedem Geschäftsjahr in der Jahreshauptversammlung neu gewählt wird, rückt ohne weitere Wahl als regulärer Kassenprüfer für die beiden darauffolgenden Geschäftsjahre nach. Die Wahl des Vereinslokals erfolgt jährlich.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn:
- a) der Vorstand dies beschließt
  - b) mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich oder in digitaler Form beim Vorstand beantragen und hierzu die gewünschten Tagesordnungspunkte angeben.
10. Jedes Vereinsmitglied hat mindestens den zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag gemäß aktueller Beitragstabelle zu entrichten. Änderungen des Beitrags werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.
11. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertreter
  - c) dem 1. Schriftführer
  - d) dem 2. Schriftführer
  - e) dem 1. Schatzmeister
  - f) dem 2. Schatzmeister
  - g) dem Medienbeauftragten
  - h) bis zu 5 Beisitzern

Der 1. Schriftführer ist auch gleichzeitig Protokollführer.

Der Vorstand entscheidet über alle außerhalb der festgelegten Statuten anfallenden Punkte (Ehrungen, Höhe der Präsente, Zuschuss Kleidung etc.) individuell in den Vorstandssitzungen.

12. Mitglieder, die dem Verein 10 Jahre angehören, erhalten eine Anerkennung. Mitglieder die 25, 30 und 40 Jahre dem Verein angehören, werden zusätzlich mit einer Ehrenurkunde in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung geehrt.
- Auf Antrag können Mitglieder mit über 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei Geburtstagen ab 60 Jahre und alle folgenden 5 Jahre wird der Verein gratulieren.

13. Der Verein nimmt aus Tradition und repräsentativen Gründen mit Abordnungen an ausgesuchten bergmännischen und anderen Veranstaltungen (evtl. mit Fahne) teil.  
An Bestattungen von verstorbenen Vereinsmitgliedern und anderen verdienten Bergkameraden wird teilgenommen, sofern dies von den Hinterbliebenen gewünscht wird. Der Vorstand entscheidet über ein Beerdigungsgeld.
14. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen dieses beschlossen wird.

Das Vereinsvermögen geht dann an eine Institution, welche die bergmännische Tradition in Nordrhein-Westfalen pflegt.

Diese Statuten treten am 03. Februar 2023 in Kraft.  
Mit diesem Inkrafttreten sind alle früheren Statuten erloschen.

Witten, 03. Februar 2023



Norbert Chur  
Vorsitzender



Helmut Brocke  
1. Schriftführer

**Der Hammerthaler Knappenverein 1890 wurde am  
25. Februar 1890 im Hammerthal gegründet.**

**Gründungsmitglieder waren die Bergleute:  
Kleine-Herzbruch, Murmann, Loose, Poering, Deisenroth und Neuhaus**

**Glück Auf**

